

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 1990

Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 1990

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 10* Arbeitsrechtsregelung für den gleitenden Übergang älterer Mitarbeiter in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung-ATZO).

Vom 16. November 1989.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit

(1) Auf Antrag des Mitarbeiters kann zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber vereinbart werden, daß die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters verkürzt wird, um einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen.

(2) Antragsberechtigt sind Mitarbeiter, die

- a) das 58. Lebensjahr vollendet haben,
- b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gestanden haben und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. § 107 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 und Satz 2 des AFG gilt entsprechend. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Satz 1 Nr. 5 AFG stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich, wenn die Leistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind. Zeiten, in denen der Mitarbeiter nur wegen Vollendung des 63. Lebensjahres beitragsfrei war, gelten als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung.

(3) Die Vereinbarung zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber bedarf der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

(4) In der Vereinbarung ist der Termin festzulegen, von dem an die Verkürzung der Arbeitszeit wirksam werden soll. Als dieser Termin darf frühestens der Tag nach Vollendung des 58. Lebensjahres, jedoch nicht ein zurückliegender Tag bestimmt werden.

§ 2

Verminderte Arbeitszeit

Die in der Vereinbarung zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber für die Altersteilzeit zu bestimmende verminderte Arbeitszeit ist auf die Hälfte der tariflichen regelmäßi-

gen wöchentlichen Arbeitszeit, mindestens jedoch auf 18 Stunden wöchentlich festzulegen.

§ 3

Bezüge und Höherversicherung für die Altersteilzeitarbeit

(1) Der Mitarbeiter erhält für die Altersteilzeitarbeit

- a) das ihm entsprechend dem Umfang der Altersteilzeitarbeit nach den für sein Arbeitsverhältnis geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen zustehende Arbeitsentgelt und
- b) einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 20 % des Arbeitsentgelts nach Buchstabe a.

(2) Der Dienstgeber ist verpflichtet, für den Mitarbeiter Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Pflichtbeitrages zu entrichten, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 % des Vollzeit-arbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt nach Absatz 1 Buchstabe a entfällt. Wird in einem Monat der Mindestbeitrag nicht erreicht, so ist der Pflicht nach Satz 1 auch entsprechen, wenn der Beitrag für mehrere Monate zusammengefaßt gezahlt worden ist.

(3) Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 2 ist das Arbeitsentgelt, das der altersteilzeitarbeitende Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei tariflicher regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Absatz 1 Nr. 1 AFG nicht überschreitet.

§ 4

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung

(1) Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 erlischt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter die Altersteilzeit aufgibt oder das 65. Lebensjahr vollendet;
2. mit Beginn des Monats, für den der Mitarbeiter Altersruhegeld, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Diesen Leistungen stehen vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens gleich, wenn der Mitarbeiter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war.

(2) Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter neben seiner Altersteilzeitarbeit Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen eine Lohnersatzleistung erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden. Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Mitarbeiter sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat.

§ 5

Mitwirkungs- und Erstattungspflicht des Mitarbeiters

(1) Der Mitarbeiter hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, soweit sie seinen Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 und die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes betreffen, dem Dienstgeber unmittelbar mitzuteilen.

(2) Zu Unrecht erfolgte Zahlungen des Aufstockungsbetrages und der Höherversicherungsbeiträge hat der Mitarbeiter dem Dienstgeber zu erstatten, wenn er diese Zahlungen dadurch bewirkt hat, daß er vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind,
oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

Im Fall des § 11 Absatz 2 des Altersteilzeitgesetzes vermindert sich die Erstattungspflicht nach Satz 1 um die von dem Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit ersetzten oder zu ersetzenden Leistungen.

§ 6

Befristung der Regelung

Für die Zeit ab 1. Januar 1993 ist diese Ordnung nur noch anzuwenden, wenn die Vereinbarung zwischen Mitarbeiter

und Dienstgeber vor diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist und die Voraussetzung des § 2 und des § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Altersteilzeitgesetzes erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Hannover, den 16. November 1989

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende
Herborg

Nr. 11* **Arbeitsrechtsregelung: Zusatzversorgung – Pauschalversteuerung.**
Vom 19. Dezember 1989.

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die auf die von der Zusatzversorgungseinrichtung erhobene Umlage entfallenden Lohn- und Kirchensteuern trägt der Dienstgeber bis zu einer Umlage von DM 3 000,00 jährlich, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung dieser Steuern besteht.

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 1990 in Kraft.

Hannover, den 19. Dezember 1989

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende
Herborg

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West -

Nr. 12* **Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes für die Evangelische Kirche von Westfalen.**
Vom 6. Dezember 1989.

Die Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1988 (ABl. EKD 1989 S. 110) wird für die Evangelische Kirche

von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Dezember 1989

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –

D. Linnemann

Nr. 13* **Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) für die Evangelische Kirche von Westfalen.**

Vom 6. Dezember 1989.

Das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 (ABl.

EKD S. 266) wird für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Dezember 1989

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –**

D. Linnemann

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

Nr. 14 **Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 – Zwanzigstes Grundordnungsänderungsgesetz –.**

Vom 18. November 1989. (KABl. S. 78)

Die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat unter Beachtung von Artikel 116 Abs. 2 und 3 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 145 wird folgender Artikel 145 a eingefügt:

»Artikel 145 a

Sind in Rechts- und Verwaltungsvorschriften natürliche Personen nur in einer Geschlechtsbezeichnung genannt, so umfaßt der Begriff sowohl Frauen als auch Männer, es sei denn, daß sich aus dem Sinnzusammenhang etwas anderes ergibt. Die Bezeichnungen können sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form verwendet und zitiert werden.«

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 18. November 1989 in Kraft.

Berlin-Tiergarten, den 18. November 1989

Der Präses

Professor Dr. Reihlen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 15 **Rechtsverordnung über die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidaten-Ausbildungsverordnung – KandAVO).**

Vom 4. Dezember 1989. (KABl. S. 135)

Aufgrund des § 36 des Kandidatengesetzes vom 21. Juni 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 131), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 117), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Diese Rechtsverordnung regelt die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie, die nach den

Vorschriften des Kandidatengesetzes in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind; in dieser Rechtsverordnung verwendete Personenbezeichnungen umfassen Frauen und Männer.

(2) Nimmt in Ausnahmefällen ein Bewerber mit Genehmigung des Landeskirchenamtes an der Ausbildung teil, ohne in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden zu sein, so gelten für ihn die Vorschriften des Kandidatengesetzes über die Rechte und Pflichten des Kandidaten sowie die Vorschriften dieser Rechtsverordnung sinngemäß.

§ 2

Im Vorbereitungsdienst wird der Kandidat in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche für die Aufgaben des Dienstes eines Pfarrers ausgebildet. Er soll die dafür erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten erwerben oder weiterentwickeln. Ziel des Vorbereitungsdienstes ist die Befähigung für den pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde.

§ 3

(1) Der Vorbereitungsdienst des Kandidaten gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. Gemeindevikariat einschließlich Schulpraktikum
2. Predigerseminar

(2) Das Gemeindevikariat dient der Einübung in die pfarramtliche Praxis. Es findet unter Leitung und Verantwortung eines Pfarrers (Vikariatsleiter) in einer Kirchengemeinde (Vikariatsgemeinde) statt.

(3) Das Schulpraktikum führt in Theorie und Praxis des Schulunterrichts ein. Es wird von einem Mentor aus dem Bereich der Schule begleitet.

(4) Das Predigerseminar dient der Reflexion kirchlicher Praxis. Sie findet unter der Verantwortung der Studienleiter statt. Studienleiter sind der Studiendirektor und der Studieninspektor. Weitere Personen können zur Mithilfe bei der Wahrnehmung der Aufgaben eines Studieninspektors beauftragt werden. Die besondere Verantwortung des Studiendirektors für die Aufgaben des Predigerseminars bleibt davon unberührt.

(5) Die Studienleiter begleiten die Ausbildung des Kandidaten während der gesamten Dauer des Vorbereitungsdienstes. Der Begleitung dienen während des Gemeindevikariats ein Einführungskurs, Besuche in der Vikariatsgemeinde sowie gegebenenfalls Studientage und Studienkurse.

(6) In spezielle Bereiche und Aspekte kirchlicher Arbeit wird der Kandidat durch Kurse eingeführt, mit deren Durchführung das Landeskirchenamt bestimmte Einrichtungen und Personen beauftragt.

(7) Das Landeskirchenamt weist den Kandidaten in die einzelnen Ausbildungsabschnitte ein.

(8) Der Dienst richtet sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Ausbildungsstelle. Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

(9) Unter Berücksichtigung der Belange der Ausbildung kann das Landeskirchenamt einem Kandidaten bestimmte Aufträge erteilen oder ihn für bestimmte Aufgaben abordnen. Der Kandidat sowie die mit seiner Ausbildung Beauftragten sind vorher zu hören.

(10) Das Landeskirchenamt kann bei Vorliegen besonderer Umstände für einzelne Kandidaten besondere Regelungen für bestimmte Ausbildungsabschnitte treffen.

II. Abschnitt

Ausbildung im Gemeindevikariat
einschließlich Schulpraktikum

§ 4

Die Ausbildung im Gemeindevikariat einschließlich Schulpraktikum dauert in der Regel 16 Monate. Während des Gemeindevikariats nimmt der Vikariatsleiter die Dienstaufsicht wahr.

§ 5

Der Kandidat hat am Ort der Vikariatsgemeinde Wohnung zu nehmen. In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Vikariatsleiter eine Ausnahme gestatten; die Ausnahme kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 6

(1) Der Kandidat ist an der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes zu beteiligen, insbesondere durch Wortver-

kündigung und Darreichung der Sakramente, Gestaltung von Gottesdiensten einschließlich Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmandenarbeit und Arbeit in Gruppen. Es soll ihm ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich in den verschiedenen Tätigkeiten zu üben. Nach Möglichkeit soll er in der Vikariatsgemeinde die Bereiche der Diakonie, der Ökumene und der Mission kennenlernen. Mit der Verantwortung des Kirchenvorstandes und den Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde soll der Kandidat vertraut gemacht werden.

(2) In der Ausübung seines Dienstes ist der Kandidat an die Ordnungen der Vikariatsgemeinde gebunden.

§ 7

Der Kandidat soll an den Sitzungen des Kirchenvorstandes und an den Mitarbeiterbesprechungen der Vikariatsgemeinde sowie an den Pastorenkonferenzen, am Pastorenkonvent und am Generalkonvent als Gast teilnehmen.

§ 8

(1) Zum Schluß des Gemeindevikariats findet ein Auswertungsgespräch statt, das ein Studienleiter mit dem Kandidaten sowie dem Vikariatsleiter führt.

(2) In je einem schriftlichen Bericht des Vikariatsleiters und des Kandidaten sollen die wichtigsten Tätigkeiten im Gemeindevikariat und wesentliche Eindrücke über die Befähigung des Kandidaten für den pfarramtlichen Dienst beschrieben werden. Der Bericht des Vikariatsleiters soll darüber hinaus Auskunft geben, welche besonderen Stärken, Schwächen oder Einschränkungen hervorgetreten sind. Die Berichte sind zu den Personalakten zu nehmen.

§ 9

Das Schulpraktikum findet in der Schule in zeitlichem Zusammenhang mit dem Gemeindevikariat statt. Der Kandidat ist während des Schulpraktikums seinen Aufgaben in der Schule verpflichtet. Die Dienstaufsicht nimmt die mit der Ausbildung beauftragte Einrichtung in Verbindung mit dem Mentor des Kandidaten wahr.

III. Abschnitt

Ausbildung im Predigerseminar

§ 10

Die Ausbildung im Predigerseminar dauert in der Regel elf Monate. Der Studiendirektor nimmt die Dienstaufsicht wahr.

§ 11

(1) Im Predigerseminar soll der Kandidat an Fragestellungen, die auf den Dienst des Pfarrers bezogen sind, theologisch arbeiten. Es kann sich sowohl um Grundsatzfragen als auch um Vorhaben handeln, die sich an der Praxis ausrichten. Humanwissenschaftliche Fragestellungen sollen dabei berücksichtigt werden. Homiletik und Liturgik einschließlich praktischer Übungen bilden einen Schwerpunkt.

(2) Die Studienleiter sollen mit dem Kandidaten die erforderlichen Vereinbarungen über Arbeitsvorhaben treffen, die sie einzeln oder in einer Gruppe mit anderen Kandidaten aufnehmen werden.

(3) Das Predigerseminar soll Gelegenheit dazu bieten, daß der Kandidat die Möglichkeit zu gemeinsamem geistlichen Leben und zu gemeinsamer Arbeit wahrnehmen kann.

§ 12

(1) Der Kandidat ist zur Teilnahme an den festgelegten

Lehr- und Lernveranstaltungen des Predigerseminars verpflichtet.

(2) Der Kandidat hat an den Arbeitstagen im Predigerseminar anwesend zu sein; Arbeitstage sind in der Regel die Tage von Montag bis Freitag.

§ 13

Tätigkeiten des Kandidaten, die eine regelmäßige zeitliche Verpflichtung voraussetzen und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen, bedürfen der Zustimmung des Studiendirektors. Die Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bei Übernahme von Ehrenämtern oder Nebenbeschäftigungen bleiben unberührt.

IV. Abschnitt

Weitere an der Ausbildung beteiligte Einrichtungen und Personen

§ 14

Mit der Ausbildung des Kandidaten beauftragt das Landeskirchenamt gemäß § 3 Abs. 6 Einrichtungen und Personen, die den Kandidaten durch theologische Arbeit sowie durch praktische Übungen insbesondere in die Bereiche der Religions- und Gemeindepädagogik, der Seelsorge und Beratung, des Gemeindeaufbaus und der Gemeindeleitung sowie in die Liturgik einführen. Während dieser Ausbildungsabschnitte ist den Einrichtungen und Personen die Dienstaufsicht übertragen.

V. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die einzelnen Ausbildungsabschnitte

§ 15

(1) Das Zusammenwirken der an der Ausbildung des Kandidaten Beteiligten wird in Absprachen sichergestellt. Ist keine Einigung zu erreichen, so entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Ergeben sich Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen dem Kandidaten und den an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen und Personen, so ist für die Klärung der anstehenden Fragen zunächst der Studiendirektor zuständig. Falls es erforderlich ist, ist eine Entscheidung des Landeskirchenamtes herbeizuführen.

§ 16

Ergeben sich während des Gemeindevikariats Schwierigkeiten, die einen Wechsel der Vikariatsgemeinde nahelegen, so sind zunächst die Studienleiter zur Beratung verpflichtet. Lassen sich die Schwierigkeiten nicht beheben, so kann das Landeskirchenamt gemäß § 3 Abs. 10 den Kandidaten einem anderen Vikariatsleiter zuweisen.

§ 17

(1) Spätestens drei Monate vor dem Abschluß des Vorbereitungsdienstes des Kandidaten stellt das Landeskirchenamt durch Rückfrage bei dem Studiendirektor fest, ob er Bedenken hinsichtlich der Befähigung des Kandidaten für den Dienst eines Pfarrers hat. Bevor der Studiendirektor schriftlich Bedenken äußert, hat er den Kandidaten darüber in Kenntnis zu setzen. Dem Kandidaten ist vom Landeskirchenamt Gelegenheit zu geben, zu den geäußerten Bedenken Stellung zu nehmen.

(2) Ergeben sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt Zweifel, ob der Kandidat die Ausbildung fortsetzen soll oder ob die Aufnahme in den Probendienst als Pfarrer möglich ist,

so setzt der Studiendirektor das Landeskirchenamt hierüber in Kenntnis, nachdem er zuvor mit dem Kandidaten, dem Studieninspektor und gegebenenfalls mit anderen an der Ausbildung Beteiligten Gespräche geführt hat. Das Landeskirchenamt prüft in Fühlungnahme mit den Beteiligten die geäußerten Bedenken. Dem Kandidaten sind die bestehenden Zweifel durch das Landeskirchenamt mitzuteilen; die maßgeblichen Gründe sind dabei zu eröffnen. Der Kandidat ist dazu zu hören.

§ 18

(1) Gemäß § 3 Abs. 10 kann die Ausbildung verkürzt oder unterbrochen oder verlängert werden.

(2) Die Ausbildung kann auf Antrag des Kandidaten verkürzt werden, wenn der Kandidat bereits eine ordnungsmäßige Ausbildung in wesentlichen Bereichen des kirchlichen Dienstes erhalten hat.

(3) Erkrankt ein Kandidat während der Ausbildung, so wird die Ausbildung unterbrochen. Auf Antrag des Kandidaten kann sie aus anderen wichtigen Gründen unterbrochen werden.

(4) Hat die Unterbrechung länger als dreieinhalb Monate gedauert, so ist die Ausbildung in der Regel zu verlängern. Das gleiche gilt auch bei einer kürzeren Unterbrechung, wenn der Kandidat nach der Unterbrechung nicht voll den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes nachkommen kann. Hat die Unterbrechung insgesamt zwei Jahre überstiegen, so entscheidet das Landeskirchenamt, ob die Ausbildung fortgesetzt werden kann oder ob sie, wenn die Voraussetzungen noch gegeben sind, neu begonnen werden muß. Vor diesen Entscheidungen hat das Landeskirchenamt den Kandidaten zu hören.

§ 19

(1) Hat der Kandidat die Zweite theologische Prüfung nicht bestanden und ist eine erneute Zulassung möglich, so ist der Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr zu verlängern, wenn der Kandidat erklärt, sich erneut zur Prüfung melden zu wollen.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn eine der praktischen Proben schlechter als mit »ausreichend« bewertet worden ist.

VI. Abschnitt

Ausbildungsbeirat

§ 20

(1) Für die Beratung des Landeskirchenamtes in Fragen der Ausbildung im Zusammenhang mit dem Vorbereitungsdienst beruft das Landeskirchenamt einen Ausbildungsbeirat.

(2) In den Ausbildungsbeirat sollen Vertreter aller an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen und Personen sowie studentische Vertreter berufen werden.

VII. Abschnitt

Änderung der Kandidatenverordnung

§ 21

Die Rechtsverordnung zur näheren Regelung der Rechtsstellung der Kandidaten für das Amt des Pfarrers (Kandidatenverordnung) in der Fassung vom 5. Mai 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 63) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.

2. In § 3 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden neue Absätze 1 und 2.
3. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Hat der Ehegatte des Kandidaten ebenfalls Anspruch auf den Anwärterverheiratetenzuschlag und werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche nicht angewandt, so ist der Kandidat hinsichtlich seines Anspruchs auf Verheiratetenzuschlag so zu behandeln, daß die Ehegatten zusammen die Leistungen erhalten, die ihnen bei Verwendung im kirchlichen Dienst zustehen würden.«

VIII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 22

(1) § 21 Nr. 3 ist erstmals auf Kandidaten anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Das Außerkrafttreten der bisher geltenden Bestimmungen richtet sich nach § 37 Abs. 2 des Kandidatengesetzes.

Hannover, den 4. Dezember 1989

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Nr. 16 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung.

Vom 14. Dezember 1989. (KABl. S. 139)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 20. Juni 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 71), wird wie folgt geändert:

Artikel 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 3 bis 5.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 14. Dezember 1989

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Hirschler

Nr. 17 Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG).

Vom 14. Dezember 1989. (KABl. S. 149)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Grundlegende Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren für die Besetzung der Pfarrstellen. Frauen und Männern ist der Zugang zu Pfarrstellen in gleicher Weise eröffnet. Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

(2) Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltsgemeinden richtet sich nach der Verordnung über die Errichtung von Anstaltsgemeinden.

(3) Allgemeinkirchliche Aufgaben werden nach Maßgabe des Pfarrerdienstrechts übertragen. Die Beauftragung eines Pfarrers der Landeskirche mit einem Dienst in einer Kirchengemeinde ist keine Besetzung einer Pfarrstelle.

§ 2

(1) Soweit nicht in den §§ 34 und 37 Abs. 3 bezeichneten Fällen oder durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, werden Pfarrstellen jeweils im Wechsel aufgrund

1. einer Ernennung durch die Landeskirche,
2. einer Wahl durch die Kirchengemeinde

besetzt. Eine neu errichtete Pfarrstelle wird jeweils im ersten Besetzungsfalle durch Ernennung besetzt. Nach Maßgabe des § 26 Abs. 3 und 4 kann im Einzelfalle an die Stelle einer Wahl die Ernennung treten.

(2) Die Ernennung eines Bewerbers auf eine Pfarrstelle wird vom Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt ausgesprochen.

§ 3

(1) Eine Pfarrstelle, mit der das Amt eines Superintendenten verbunden ist, wird in einem besonders geordneten Verfahren besetzt. Jedoch sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über die Vokation anzuwenden.

(2) Ist in der Kirchengemeinde neben der mit dem Amt eines Superintendenten verbundenen noch eine weitere Pfarrstelle vorhanden, so ist diese in jedem Besetzungsfalle durch Wahl zu besetzen. Bestehen in der Kirchengemeinde neben der mit dem Amt eines Superintendenten verbundenen Pfarrstelle mehr als eine weitere Pfarrstelle, so legt das Landeskirchenamt fest, welche dieser Pfarrstellen nach Satz 1 zu besetzen ist.

(3) Wird die Verbindung einer Pfarrstelle mit dem Amt eines Superintendenten aufgehoben, so wird die Pfarrstelle im ersten Besetzungsfalle nach der Aufhebung durch Ernennung besetzt.

§ 4

(1) Ist eine Pfarrstelle vakant geworden, so leitet das Landeskirchenamt vorbehaltlich der §§ 5 bis 7 unverzüglich das Besetzungsverfahren ein.

(2) Das Besetzungsverfahren beginnt mit der Anordnung des Verfahrens durch das Landeskirchenamt und endet mit der Einführung des ernannten oder gewählten Bewerbers.

(3) Außerhalb des Besetzungsverfahrens darf der Kirchenvorstand keine Beschlüsse fassen, die eine Vorentscheidung hinsichtlich möglicher Bewerber zum Inhalt haben.

§ 5

(1) Vor Einleitung des Besetzungsverfahrens können der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand gegenüber dem Landeskirchenamt zu der Frage Stellung nehmen, ob die Pfarrstelle wieder besetzt werden soll, ob am Bestand der Pfarrstelle etwas geändert werden soll und ob die Pfarrstelle dauernd unbesetzt sein soll (Dauervakanz).

(2) Bei Pfarrstellen in Planungsbereichen, für die nach den Vorschriften über die Stellenplanung Beschränkungen für die Besetzung der Stellen bestehen, ist zunächst im Verfahren nach diesen Vorschriften darüber zu entscheiden, ob die Pfarrstelle zur Wiederbesetzung, ganz oder eingeschränkt, freigegeben wird.

§ 6

(1) Die Einleitung des Besetzungsverfahrens kann im Benehmen mit dem Kirchenvorstand für längstens drei Jahre ausgesetzt werden, wenn ein Pfarrer auf Probe, ein Pfarrvikar im Hilfsdienst oder ein Pfarrverwalter, dem noch keine Pfarrstelle übertragen werden kann, mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragt werden soll.

(2) Eine erneute Aussetzung der Einleitung desselben Besetzungsverfahrens nach Absatz 1 ist nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes möglich.

(3) Die Einleitung des Besetzungsverfahrens kann ferner bei Vorliegen besonderer Umstände im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand ausgesetzt werden, wenn eine anderweitige Versorgung der Kirchengemeinde vorgesehen ist.

§ 7

Unter den in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen kann auch die Fortführung eines bereits eingeleiteten Besetzungsverfahrens ausgesetzt werden, solange noch nicht das Vokationsverfahren nach den §§ 17 bis 22 eingeleitet oder der Kirchenvorstand gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 unterrichtet worden ist.

II. Abschnitt

Ausschreibung und Bewerbung

§ 8

(1) Das Besetzungsverfahren wird dadurch eingeleitet, daß das Landeskirchenamt die Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt ausschreibt.

(2) Das Landeskirchenamt setzt in der Ausschreibung eine angemessene Frist, bis zu deren Ablauf die Bewerbungen eingegangen sein müssen. Eine Verlängerung dieser Frist ist möglich.

§ 9

(1) Bei der Ausschreibung kann das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenvorstandes die Möglichkeit der Bewerbung auf solche Bewerber beschränken, die ein bestimmtes Dienst- oder Lebensalter noch nicht erreicht oder bereits überschritten haben.

(2) Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenvorstandes bestimm-

men, daß neben der Pfarrstelle auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen wird. In der Ausschreibung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Die Möglichkeit, dem Inhaber einer Pfarrstelle nach anderen Vorschriften zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Arbeitsteilung im Kirchenkreis zu übertragen, bleibt unberührt.

(3) Ist für eine Pfarrstelle bestimmt, daß sie nur die Hälfte eines vollen Dienstes umfaßt (Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst), so ist in der Ausschreibung auf diesen Umstand hinzuweisen. Auf eine solche Pfarrstelle kann sich nur bewerben, wer nach den dienstrechtlichen Vorschriften in einem Dienstverhältnis mit befristet oder unbefristet eingeschränkter Aufgabe steht oder in ein solches eintritt.

§ 10

(1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle kann sich vorbehaltlich des § 11 jeder Ordinierte bewerben, der in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht und nach den für ihn geltenden dienstrechtlichen Vorschriften die Bewerbungsfähigkeit besitzt oder voraussichtlich alsbald erhalten wird.

(2) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle kann sich auch derjenige bewerben, der die Voraussetzungen für die Berufung zum Pfarrer erfüllt und dem für den Fall seiner Ernennung und der Erteilung der Vokation oder seiner Wahl die Übernahme in den Dienst der Landeskirche nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes oder die Berufung zum Pfarrer zugesagt worden ist.

§ 11

(1) Ein in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe stehender Ordiniertes kann sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst bewerben.

(2) Ein in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe stehender Ordiniertes kann sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle mit nicht eingeschränktem Dienst nur bewerben, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die Pfarrstelle voraussichtlich zu besetzen sein wird, nach den bestehenden Bestimmungen das Dienstverhältnis in ein solches mit nicht eingeschränkter Aufgabe umgewandelt sein wird oder wenn ihm das Landeskirchenamt die Umwandlung des Dienstverhältnisses für den Fall seiner Ernennung und der Erteilung der Vokation oder seiner Wahl zugesagt hat.

(3) Ein beurlaubter Ordiniertes kann sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle nur bewerben, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die Pfarrstelle voraussichtlich zu besetzen sein wird, nach den geltenden Bestimmungen die Beurlaubung beendet sein wird oder wenn ihm das Landeskirchenamt die Beendigung der Beurlaubung für den Fall seiner Ernennung und der Erteilung der Vokation oder seiner Wahl zugesagt hat.

§ 12

Soweit es nach besonderen Bestimmungen möglich ist, daß eine Pfarrstelle Ehegatten gemeinsam übertragen werden kann, sind sie berechtigt, sich gemeinsam um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben. In diesem Falle ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Ehegatten sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und daß Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Ehegatten einheitlich vorgenommen werden können. Die Aufstellungspredigten beider Ehegatten können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste angeordnet werden. Die Beendigung der gemeinsamen Wahrnehmung einer Pfarrstelle richtet sich nach dem

Dienstrecht; soweit dort nicht etwas anderes vorgesehen ist, führt das Ausscheiden des einen Ehegatten aus der Pfarrstelle auch zum Ausscheiden des anderen.

§ 13

(1) Die Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle ist an das Landeskirchenamt zu richten. Das Landeskirchenamt prüft, ob die Bewerbung zulässig ist.

(2) Hält das Landeskirchenamt eine Bewerbung für unzulässig oder will es eine nach den §§ 10 und 11 erforderliche Zusage verweigern, so weist es die Bewerbung zurück.

(3) Das Landeskirchenamt kann eine Bewerbung auch zurückweisen, wenn der Bewerber weniger als fünf Jahre in seiner bisherigen Aufgaben tätig gewesen ist. Dies gilt nicht für eine Bewerbung zum Ende des Probendienstes.

§ 14

Eine Bewerbung kann bis zum Beginn des Vokationsverfahrens oder bis zur Unterrichtung des Kirchenvorstandes gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 zurückgezogen werden; danach kann eine Bewerbung nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes zurückgezogen werden.

III. Abschnitt

Ernennung und Vokation

§ 15

Ist eine Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen, so teilt das Landeskirchenamt dem Landesbischof die Namen der Bewerber mit, deren Bewerbung nicht nach § 13 zurückgewiesen worden ist. Nach Beratung durch den Bischofsrat stellen Landesbischof und Landeskirchenamt das Einvernehmen darüber her, welcher Bewerber auf die Pfarrstelle ernannt werden soll; danach spricht der Landesbischof die Ernennung gegenüber dem Bewerber – vorbehaltlich der Erteilung der Vokation durch die Kirchengemeinde – aus.

§ 16

Durch Ernennung kann eine Pfarrstelle erst nach Erteilung der Vokation durch die Kirchengemeinde besetzt werden. Über die Erteilung der Vokation entscheidet der Kirchenvorstand nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 17

(1) Das Landeskirchenamt leitet das Vokationsverfahren dadurch ein, daß es dem Kirchenvorstand und dem Superintendenten mitteilt, welcher Bewerber auf die vakante Pfarrstelle ernannt werden soll.

(2) Der Superintendent unterrichtet in einer von ihm anzusetzenden Sitzung den Kirchenvorstand über die Person des Bewerbers aufgrund der ihm vom Landeskirchenamt zu gebenden Informationen. Er führt den Vorsitz in allen die Vokation behandelnden Kirchenvorstandssitzungen.

(3) Macht der Kirchenvorstand schwerwiegende Bedenken gegen die Besetzung der Pfarrstelle mit diesem Bewerber geltend, so berichtet der Superintendent dem Landeskirchenamt und gibt eine Stellungnahme ab. Das Landeskirchenamt entscheidet über die Fortsetzung des Besetzungsverfahrens.

(4) Ist eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde mit dem Amt des Superintendenten verbunden, so tritt im Vokationsverfahren an die Stelle des Superintendenten der Landesuperintendent, wenn der Kirchenvorstand oder der Superintendent dies beantragt oder wenn der Landesuperintendent diese Aufgaben wahrzunehmen wünscht.

§ 18

Der Superintendent bestimmt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand den Sonntag, an dem der Bewerber einen Gottesdienst (Aufstellungspredigt) zu halten hat, und sorgt für die angemessene Bekanntmachung.

§ 19

(1) Nach der Aufstellungspredigt kann jedes Glied der Kirchengemeinde, das am Tage des Ablaufs der in Absatz 2 genannten Frist das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand besitzt, Einwendungen gegen die Besetzung der Pfarrstelle mit diesem Bewerber erheben.

(2) Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und mit Gründen versehen sein. Sie müssen bis zum Ablauf des sechsten Tages nach der Aufstellungspredigt bei der Kirchengemeinde erhoben werden.

§ 20

Sind mit Gründen versehene Einwendungen nicht erhoben worden, so hat der Kirchenvorstand dies festzustellen und zu erklären, daß die Kirchengemeinde die Vokation erteilt; die Erklärung ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

§ 21

(1) Sind mit Gründen versehene Einwendungen erhoben worden, so entscheidet der Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in § 19 Abs. 2 genannten Frist darüber, ob die Vokation erteilt oder verweigert wird. Die Frist für die Entscheidung des Kirchenvorstandes kann vom Superintendenten um eine Woche, vom Landeskirchenamt angemessen verlängert werden.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 sind die Einwendungen insbesondere darauf zu prüfen, ob sie

1. von Berechtigten in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt worden sind,
2. sachlich begründet und so schwerwiegend sind, daß die Verweigerung der Vokation gerechtfertigt erscheint.

(3) Der Kirchenvorstand legt seine Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der ihm nach Absatz 1 gesetzten Frist dem Landeskirchenamt vor; die Entscheidung ist zu begründen.

§ 22

(1) Die Entscheidung des Kirchenvorstandes über die Erteilung oder Verweigerung der Vokation bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt prüft, ob schwerwiegende Mängel des Vokationsverfahrens erkennbar sind, und ordnet gegebenenfalls eine Wiederholung des ganzen Verfahrens oder von Teilen an.

(3) Eine Versagung der Bestätigung durch das Landeskirchenamt bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, so hat das Landeskirchenamt die Entscheidung des Kirchenvorstandes zu bestätigen.

(4) Die Entscheidungen des Kirchenvorstandes nach § 21 sowie des Landeskirchenamtes und des Landessynodalausschusses nach den Absätzen 2 und 3 unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

IV. Abschnitt

Wahl

§ 23

(1) Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen, so beruft das Landeskirchenamt den Superintendenten zum Wahlleiter. Der Wahlleiter führt den Vorsitz in allen die Wahl behandelnden Kirchenvorstandssitzungen.

(2) Das Landeskirchenamt übermittelt dem Superintendenten die als zulässig befundenen Bewerbungen. Der Superintendent unterrichtet in einer von ihm anzusetzenden Sitzung den Kirchenvorstand über die Bewerber aufgrund der ihm vom Landeskirchenamt zu gebenden Informationen.

(3) Ist eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde mit dem Amt des Superintendenten verbunden, so tritt im Wahlverfahren an die Stelle des Superintendenten der Landessuperintendent, wenn der Kirchenvorstand oder der Superintendent dies beantragt oder wenn der Landessuperintendent diese Aufgaben wahrzunehmen wünscht.

§ 24

(1) Dem Kirchenvorstand steht es frei, Mitglieder zu entsenden, die über die Bewerber an den Orten ihrer bisherigen Wirksamkeit Erkundigungen einziehen; der Kirchenvorstand kann auch mit den Bewerbern persönlich in Verbindung treten. Der Kirchenvorstand hat seine Erkundigungen innerhalb eines Monats nach der Unterrichtung durch den Superintendenten abzuschließen.

(2) Den Bewerbern ist es untersagt, von sich aus Verbindung mit dem Kirchenvorstand oder mit einzelnen seiner Mitglieder oder mit anderen Gliedern der Kirchengemeinde aufzunehmen, um etwas im Interesse ihrer Wahl zu veranlassen; das gleiche gilt für jede Art von Werbung.

§ 25

(1) Nach Abschluß der Erkundigungen nach § 24 kann sich der Kirchenvorstand in geheimer Abstimmung für einen Bewerber entscheiden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes (Wahl durch den Kirchenvorstand). Eine Wahl durch den Kirchenvorstand ist auch möglich, wenn nur ein Bewerber vorhanden ist.

(2) Die Wahl durch den Kirchenvorstand ist den Gliedern der Kirchengemeinde durch Abkündigung im Gottesdienst mitzuteilen. Hierbei ist auf die Möglichkeit eines Einspruchs (Absatz 4) hinzuweisen.

(3) Der Superintendent bestimmt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand den Sonntag, an dem der Bewerber einen Gottesdienst (Aufstellungspredigt) zu halten hat. Der Termin ist angemessen bekanntzumachen.

(4) Gegen die Wahl durch den Kirchenvorstand kann jedes Glied der Kirchengemeinde, das am Tage der Aufstellungspredigt das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand besaß, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich bis zum Ablauf des sechsten Tages nach der Aufstellungspredigt bei der Kirchengemeinde einzulegen.

(5) Die Wahl durch den Kirchenvorstand gilt als aufgehoben, wenn wenigstens 20 gültige Einsprüche eingelegt worden sind. Andernfalls hat die Wahl durch den Kirchenvorstand Bestand.

§ 26

(1) Ist es nicht zur Wahl durch den Kirchenvorstand gekommen oder hat die Wahl keinen Bestand gehabt (§ 25 Abs. 5), so hat der Kirchenvorstand unverzüglich in geheimer

Abstimmung einen Wahlaufsatz mit möglichst drei Namen aus den Bewerbern aufzustellen, die das Landeskirchenamt dem Superintendenten übermittelt hat.

(2) Lagen nur zwei Bewerbungen vor oder hat der Kirchenvorstand aus den Bewerbungen nur zwei ausgewählt, so wird der Kirchengemeinde ein Wahlaufsatz mit nur zwei Bewerbern vorgelegt.

(3) Lag nur eine Bewerbung vor oder hat der Kirchenvorstand nur einen Bewerber ausgewählt, so ist eine Wahl nach den §§ 27 bis 31 nicht möglich. Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand kann die Pfarrstelle durch Ernennung dieses Bewerbers nach den §§ 15 bis 22 besetzt werden; in diesem Falle wird die Pfarrstelle im nächsten Besetzungsfalle durch Wahl besetzt.

(4) Kommt es nach Absatz 3 nicht zur Ernennung, so ist ein neues Besetzungsverfahren einzuleiten, und zwar zu einer Besetzung der Pfarrstelle durch Ernennung; in diesem Falle wird die Pfarrstelle im nächsten Besetzungsfalle durch Wahl besetzt.

§ 27

Ist ein Wahlaufsatz nach § 26 Abs. 1 oder 2 zustande gekommen, so bestimmt der Superintendent im Benehmen mit dem Kirchenvorstand die Sonntage, an denen die Bewerber jeweils einen Gottesdienst (Aufstellungspredigt) zu halten haben, und den Tag der Wahl. Die Aufstellungspredigten sollen nach Möglichkeit an aufeinander folgenden Sonntagen stattfinden.

§ 28

Zur Teilnahme an der Wahl ist jedes Glied der Kirchengemeinde berechtigt, das am Wahltag das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand besitzt.

§ 29

(1) Rechtzeitig, möglichst vier Wochen vor dem Sonntag, an dem der erste der in § 27 vorgesehenen Gottesdienste stattfinden soll, sind die Glieder der Kirchengemeinde durch mindestens zweimalige Abkündigungen im Gottesdienst auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen. Hierbei sind

1. die rechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Wahl,
2. die Namen und derzeitigen Wirkungsorte der Bewerber,
3. die Sonntage, an denen die Bewerber Gottesdienst halten,
4. Zeit und Ort für die Auslegung der Wählerliste gemäß Absatz 2 und Aufforderung zur Einsichtnahme und
5. Zeit und Ort der Wahl

bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(2) Die Wählerliste ist spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag zu festen Zeiten eine Woche lang für jedermann zugänglich auszulegen; im übrigen gelten die Vorschriften über die Auslegung und Prüfung der Wählerliste vor einer Wahl zum Kirchenvorstand entsprechend.

§ 30

(1) Die Stimmzettel müssen den Wahlaufsatz nach § 26 Abs. 1 oder 2 enthalten.

(2) Vor der Wahl ernennt der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand. Für die Ernennung und die Tätigkeit des Wahlvorstandes und für die Wahlhandlung gelten die Vorschriften über die Bildung des Wahlvorstandes und die Wahlhandlung bei der Wahl zum Kirchenvorstand entsprechend.

§ 31

Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 32

(1) Der Name des Gewählten ist an dem auf die Wahl folgenden Sonntag im Gottesdienst bekanntzugeben; hierbei ist auf das Recht zur Anfechtung der Wahl (Absatz 2) hinzuweisen.

(2) Jedes Glied der Kirchengemeinde, das am Wahltage berechtigt war, an der Wahl teilzunehmen, hat das Recht, innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe nach Absatz 1 die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde beim Landeskirchenamt anzufechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einem kirchlichen Amt widersprechen, begangen worden seien.

(3) Stellt das Landeskirchenamt fest, daß das Wahlverfahren Mängel aufweist, die so schwerwiegend sind, daß eine Übertragung der Pfarrstelle aufgrund dieser Wahl nicht vertretbar erscheint, so ist in der Entscheidung auszusprechen, daß der Bewerber nicht gewählt ist; andernfalls ist die Beschwerde zurückzuweisen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer, dem Kirchenvorstand und dem Bewerber zuzustellen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(4) Ist ausgesprochen worden, daß der Bewerber nicht gewählt ist, so entscheidet das Landeskirchenamt, ob ein anderer Bewerber als gewählt gelten kann oder ob das Besetzungsverfahren erneut einzuleiten ist; im letzteren Falle wird die Pfarrstelle durch Ernennung besetzt.

V. Abschnitt

Einweisung und Einführung

§ 33

(1) Nach Abschluß des Besetzungsverfahrens ordnet das Landeskirchenamt die Einweisung des ernannten oder gewählten Bewerbers in die Pfarrstelle zu einem bestimmten Zeitpunkt und seine Einführung in einem Gottesdienst an. Mit der Einweisung gilt die Pfarrstelle als übertragen, und der Ernannte oder Gewählte ist Inhaber der Pfarrstelle mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

(2) Der Inhaber der Pfarrstelle erhält über die Übertragung der Pfarrstelle eine Urkunde, die den Zeitpunkt der Einweisung enthalten muß (Bestallungsurkunde).

VI. Abschnitt

Präsentation

§ 34

(1) Für die Besetzung einer Pfarrstelle aufgrund der Präsentation durch den Patron gelten die folgenden besonderen Vorschriften.

(2) Bei der Entscheidung über die Aussetzung des Besetzungsverfahrens ist der Patron in gleicher Weise zu beteiligen wie der Kirchenvorstand.

(3) Die Bewerbungen sind abweichend von § 13 Abs. 1 an den Patron zu richten. Der Superintendent berät den Patron hinsichtlich der Person der Bewerber und der Zulässigkeit der Bewerbungen aufgrund der ihm vom Landeskirchenamt zu gebenden Informationen; er unterrichtet ebenso

in einer von ihm anzusetzenden Sitzung den Kirchenvorstand.

(4) Der Patron ist verpflichtet, das Präsentationsrecht im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auszuüben. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Patron einen anderen Bewerber präsentieren. Kommt erneut kein Einvernehmen zustande, so wird die Pfarrstelle durch Ernennung besetzt.

(5) Die Vorschriften über Ausschreibung und Bewerbung, über das Vokationsverfahren sowie über die Einweisung und Einführung gelten entsprechend.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35

Die Kosten des Besetzungsverfahrens sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, aus nicht zweckgebundenen Mitteln des Haushalts der Kirchengemeinde zu zahlen.

§ 36

Das Landeskirchenamt erläßt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 37

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrbestellungsgesetz) in der Fassung vom 30. Januar 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 57), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbestellungsgesetzes vom 6. Dezember 1985 (Kirchl. Amtsbl. S. 170), außer Kraft.

(2) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes noch nicht abgeschlossene Besetzungsverfahren ist das bisherige Recht weiter anzuwenden.

(3) Das in Teilen Ostfrieslands herkömmlich geltende Wahlrecht bleibt für die aufgrund dieses Rechts zu besetzenden Pfarrstellen unberührt.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r, den 14. Dezember 1989

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Hirschler

**Nr. 18 Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit.
Vom 14. Dezember 1989. (KABl. S. 154)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In der Konfirmandenarbeit werden junge Menschen auf die Konfirmation vorbereitet. Die Konfirmation findet in der Regel im achten Schulbesuchsjahr zwischen Ostern und Pfingsten statt.

§ 2

(1) Die Konfirmandenarbeit beginnt in der Regel zu Anfang des Schuljahres für die Kinder des siebenten Schulbesuchsjahres und erstreckt sich über zwei Jahre.

(2) Mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes kann die Konfirmandenarbeit auch mit den Kindern des vierten Schulbesuchsjahres beginnen und am Ende des achten Schulbesuchsjahres abgeschlossen werden.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ist bei dem zuständigen Pfarramt vorzunehmen.

§ 3

(1) Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht in Einzelstunden oder in zusammengelegten Einzelstunden (Blockunterricht) oder zusammengefaßt in bestimmten Zeitabschnitten (Epochenunterricht) und weitere Veranstaltungen wie Freizeiten, Gemeindepraktika und Kurse.

(2) Die Teilnahme an Gottesdiensten richtet sich nach der in § 14 vorgesehenen kirchengemeindlichen Ordnung.

(3) Bei der Planung der Konfirmandenarbeit sind in der Regel insgesamt 90 Unterrichtsstunden zugrunde zu legen.

(4) Freizeiten, Gemeindepraktika, Kurse und weitere Veranstaltungen können von den Pfarrämtern auch für mehrere Kirchengemeinden sowie für den Kirchenkreis gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

§ 4

Die Konfirmandenarbeit nach § 2 Abs. 2 wird im ersten und letzten Jahr gemäß § 3 durchgeführt. In der Zwischenzeit sind die Konfirmanden weiter zu begleiten und durch Angebote mit dem kirchlichen Leben vertraut zu machen.

§ 5

Jugendliche über 14 Jahre und Erwachsene, die konfirmiert werden wollen, aber nicht an der Konfirmandenarbeit teilgenommen haben, werden in geeigneter Weise auf die Konfirmation vorbereitet.

§ 6

(1) Über Dauer, Zeitlage und Form der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand.

(2) Für andere Formen der Konfirmandenarbeit, die nicht in den §§ 1 bis 5 geregelt und die gemäß Absatz 1 beschlossen worden sind, kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten die Genehmigung zur Erprobung erteilen.

§ 7

Die Zeitlage und der Ort der Konfirmandenarbeit sollen mit den Schulleitungen der betroffenen Schulen abgesprochen werden. Über die Absprache mit den Schulen sind Niederschriften zu den Akten zu nehmen.

§ 8

(1) Die Pastoren und Pastorinnen sowie die kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit katechetischer Ausbildung nehmen die Konfirmandenarbeit wahr. Religionslehrer und Religionslehrerinnen und andere geeignete Kräfte, die eine katechetische Ausbildung haben, sowie auf ihre Mitarbeit vorbereitete Gemeindeglieder können Aufgaben in der Konfirmandenarbeit übernehmen.

(2) In der Konfirmandenarbeit können auch außerhalb der Kirchengemeinde hauptberuflich im kirchlichen Dienst

Tätige, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, mit ihrem Einverständnis eingesetzt werden.

§ 9

(1) Über die Auswahl und den Einsatz der Unterrichtenden sowie über Vertretungsregelungen entscheidet der Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Pfarramt und den Unterrichtenden.

(2) Sind das Pfarramt oder Unterrichtende mit diesem Beschluß nicht einverstanden, so entscheidet über den binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung des Kirchenvorstandes einzulegenden Widerspruch der Kirchenvorstand.

§ 10

Unterrichtenden, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, kann eine Entschädigung gewährt werden, deren Höhe das Landeskirchenamt festsetzt.

§ 11

(1) Die Konfirmanden sollen vom Pfarramt nach Jahrgängen zu Unterrichtsgruppen zusammengefaßt werden. Die Gruppengröße soll die Zahl 25 nicht überschreiten.

(2) Die Pfarrämter können Unterrichtsgruppen über die Kirchengemeindegrenze hinaus oder auf Kirchenkreisebene im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen bilden. Die Erziehungsberechtigten sind zu hören.

§ 12

(1) Der Konfirmandenarbeit sind die Richtlinien, die vom Landeskirchenamt erlassen werden, zugrunde zu legen.

(2) Über die Stoffauswahl, Methode und Unterrichtsmittel entscheiden die Unterrichtenden im Rahmen der Richtlinien. Zwischen mehreren Unterrichtenden einer Unterrichtsgruppe ist eine Absprache erforderlich.

(3) Alle Unterrichtenden haben für ihren Unterricht einen Arbeitsplan zu erstellen. Für jede Unterrichtsgruppe sind ein Stundenbuch, in das der behandelte Stoff einzutragen ist, sowie eine Versäumnisliste zu führen.

§ 13

Im Zusammenhang mit der Behandlung der Sakramente im Unterricht können die getauften Konfirmanden zum Heiligen Abendmahl eingeladen werden. Die Erziehungsberechtigten sind vorher zu hören.

§ 14

(1) Jede Kirchengemeinde soll eine Ordnung für die Konfirmandenarbeit haben, die die erforderlichen Regelungen zu den §§ 2 bis 5 trifft.

(2) Vor Einführung der Konfirmandenarbeit nach § 2 Abs. 2 sind die Erziehungsberechtigten zu hören.

(3) Die Ordnung wird vom Kirchenvorstand und vom Pfarramt und, sofern ein Gemeindebeirat besteht, nach Beratung mit diesem beschlossen. Die Ordnung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 15

(1) Aufgrund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation. Sind andere Unterrichtende längere Zeit tätig gewesen, so sind sie zu hören.

(2) Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

1. die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist,
2. die in der Kirchengemeinde bestehende Ordnung für die Konfirmandenarbeit beharrlich verletzt worden ist,
3. besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

(3) Soll die Zulassung zur Konfirmation versagt werden, so haben ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmanden und den Erziehungsberechtigten sowie eine Beratung im Kirchenvorstand voranzugehen.

(4) Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten einlegen. Auf die Beschwerdemöglichkeit ist hinzuweisen; die Entscheidung über die weitere Beschwerde unterliegt keiner Nachprüfung.

§ 16

(1) Der Superintendent soll sich durch Besuche der Konfirmandenarbeit einen Einblick in die Unterrichtspraxis der Kirchengemeinden des Kirchenkreises verschaffen. Er kann sich dabei vertreten lassen. Er soll um die Förderung und katechetische Fortbildung der Unterrichtenden im Kirchenkreis durch Arbeitsgemeinschaften und dergleichen bemüht sein.

(2) Der Unterricht des Superintendenten soll vom Landessuperintendenten besucht werden.

§ 17

Der Superintendent soll darauf achten, daß für den Kirchenkreis möglichst einheitliche Regelungen für die Konfirmandenarbeit getroffen werden, jedenfalls aber aus einer un-

terschiedlichen Praxis in den Kirchengemeinden keine Unzulänglichkeiten entstehen. Er soll sich vom Pastorenkonvent des Kirchenkreises beraten lassen.

§ 18

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Amtsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 19

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

§ 20

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Unterricht zur Vorbereitung auf die Konfirmation vom 13. Januar 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 21), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Unterricht zur Vorbereitung auf die Konfirmation vom 23. März 1983 (Kirchl. Amtsbl. S. 22), außer Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 14. Dezember 1989

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Hirschler

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 19 Verwaltungsvorderung über die Zusatz- und Aufbauausbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst, in Verkündigung, Seelsorge, Sozial- und Bildungsarbeit (Zusatz- und Aufbauausbildungsverordnung - ZAV).

Vom 14. November 1989. (ABl. S. 221)

§ 1

Ziel und Zweck

(1) Diese Verordnung soll zu einer einheitlichen Bewertung kirchlich anerkannter Ausbildungsgänge führen.

(2) Die Erste Kirchliche Prüfung entspricht dem Abschluß einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte mit Fachschulausbildung.

(3) Die Zweite Kirchliche Prüfung entspricht dem Fachhochschulabschluß.

§ 2

Zusatzausbildung zum Erwerb der Ersten Kirchlichen Prüfung

(1) Zur Zusatzausbildung für den Erwerb der Ersten Kirchlichen Prüfung kann die Kirchenverwaltung in der

Praxis besonders bewährte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst, in Verkündigung, Seelsorge, Sozial- und Bildungsarbeit, die eine dreijährige Fachschulausbildung (zwei Jahre Schule, ein Jahr Berufspraktikum) oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben, im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger durch ein Aufnahmegespräch zulassen.

(2) Die Zusatzausbildung erfolgt innerhalb von zwei Jahren in berufsbegleitenden Kursen im Umfang von 20 bis 30 Studientagen.

(3) Die Kirchenverwaltung legt in Absprache mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die zu besuchenden Kurse fest. Diese betreffen überwiegend theologische Fragestellungen.

(4) Während der Zusatzausbildung fertigt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine schriftliche Hausarbeit an. Das Thema wird von der Kirchenverwaltung in Absprache mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter festgelegt. Die Hausarbeit wird von dem Leiter des Referates Personalförderung der Kirchenverwaltung und von einer weiteren Person, die an der Zusatzausbildung mitwirkt, bewertet. Wird die Hausarbeit nicht mit »ausreichend« bewertet, so kann eine zweite Hausarbeit geschrieben werden.

(5) Die Zusatzausbildung wird durch die Erste Kirchliche

Prüfung in Form eines Kolloquiums vor dem Leiter des Referates Personalförderung und einer weiteren Person, die an der Zusatzausbildung mitwirkt, abgeschlossen. In dem Kolloquium wird geprüft, ob durch die Zusatzausbildung in Ergänzung der bisherigen Berufsausbildung und Berufsausübung eine theologische Zusatzqualifikation erworben wurde. Über die bestandene Erste Kirchliche Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 3

Aufbauausbildung zum Erwerb
der Zweiten Kirchlichen Prüfung

Zur Aufbauausbildung für den Erwerb der Zweiten Kirchlichen Prüfung kann die Kirchenverwaltung im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Sozial- und Bildungsarbeit aufgrund eines Aufnahmegesprächs zulassen, wenn

- sie die Ausbildung an einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte mit Fachschulausbildung abgeschlossen haben oder die Erste Kirchliche Prüfung erfolgreich abgelegt haben und
- sich im Beruf besonders bewährt haben und
- die Möglichkeit der berufsbegleitenden Fortbildung wahrgenommen haben.

Die Aufbauausbildung beginnt frühestens nach zwei Jahren selbständiger Berufspraxis in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 4

Organisation und Inhalte der Aufbauausbildung

(1) Die Aufbauausbildung erfolgt in berufsbegleitenden Kursen im Umfang von 40 bis 60 Studientagen und durch Praxisberatung; sie dauert je nach Länge der vorausgegangenen Ausbildung drei bis vier Jahre.

(2) Die Kirchenverwaltung legt in Absprache mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die zu besuchenden Kurse fest. Außer einem Pflichtkurs in Theologie (biblische Exegese oder theologische Gegenwartsfragen) sind Wahlkurse in mindestens drei der folgenden Sachgebiete zu besuchen:

- Religionsunterricht,
- Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit,
- Freizeitpädagogik,
- Methoden der Gruppenarbeit,
- Gemeindeaufbau,
- Arbeit mit älteren Menschen,
- Arbeit mit sozial benachteiligten Menschen,
- Seelsorge und Beratung,
- Erwachsenenbildung.

(3) Die Kirchenverwaltung regelt in Absprache mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter Umfang und Form der Praxisberatung und wer sie durchführen soll.

(4) Während der Aufbauausbildung fertigt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine schriftliche Hausarbeit an. Das Thema wird von der Kirchenverwaltung in Absprache mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter festgelegt. Die Hausarbeit wird von zwei Mitgliedern der Kommission nach § 5 Absatz 3 bewertet. Wird die Hausarbeit nicht mit »ausreichend« bewertet, so kann eine zweite Hausarbeit geschrieben werden.

(5) Die Aufbauausbildung kann unterbrochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Entscheidung darüber trifft die Kirchenverwaltung. Die Aufbauausbildung ist abzubrechen, wenn auch die zweite Hausarbeit nicht

mit »ausreichend« bewertet wurde, oder wenn aus anderen Gründen der erfolgreiche Abschluß der Aufbauausbildung ausgeschlossen erscheint.

§ 5

Zweite Kirchliche Prüfung

(1) Die Aufbauausbildung wird durch die Zweite Kirchliche Prüfung in Form eines Kolloquiums abgeschlossen. In dem Kolloquium wird geprüft, ob durch die Aufbauausbildung eine fachliche Qualifikation erworben wurde, die einem Fachhochschulabschluß entspricht.

(2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer

- an den nach § 4 erforderlichen Kursen erfolgreich teilgenommen,
- seine Praxis in Beratungsgesprächen regelmäßig reflektiert und
- eine mindestens mit »ausreichend« bewertete schriftliche Hausarbeit abgegeben hat.

(3) Das Abschlußkolloquium wird von einer Kommission abgenommen, die von der Kirchenleitung berufen wird. Ihr gehören an:

- der Leiter des Referates Personalförderung der Kirchenverwaltung bzw. sein Vertreter,
- ein Dozent der Evangelischen Fachhochschule,
- eine weitere Person, die an der Aufbauausbildung mitwirkt.

(4) Über die bestandene Zweite Kirchliche Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 6

Dienstbefreiung

(1) Zur Teilnahme an den Kursen der Zusatz- oder Aufbauausbildung beantragt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Anstellungsträger Dienstbefreiung. Diese ist im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen während der Teilnahme an der Aufbauausbildung einen Arbeitstag im Monat zur Ausbildung verwenden. Diese Tage sind bei der Festlegung des Dienstauftrags vom Anstellungsträger dafür freizuhalten und dienen insbesondere der Vorbereitung und Auswertung der Kurse, der Teilnahme an selbstorganisierten Lerngruppen, der Praxisberatung sowie der Vorbereitung des Abschlußkolloquiums.

(3) Zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit für die Erste Kirchliche Prüfung erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter auf Antrag eine Woche Dienstbefreiung, für die Anfertigung der Hausarbeit im Rahmen der Zweiten Kirchlichen Prüfung zwei Wochen.

(4) Die Einteilung der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit bleibt der Regelung zwischen Anstellungsträger und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter überlassen. Dabei sind dienstliche Belange gebührend zu berücksichtigen.

(5) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub nach § 5 Abs. 1 des Fortbildungsgesetzes (ABl. 1976 S. 200) wird während der Dauer der Zusatzausbildung bzw. Aufbauausbildung mit dieser verrechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung

über die Anstellungsvoraussetzungen und die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge, Sozial- und Bildungsberatung vom 8. Mai 1978 (ABl. 1978 S. 79) außer Kraft.

Darmstadt, den 14. November 1989

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
– Kirchenleitung –
Spengler

Nr. 20 Verwaltungsverordnung über die Anstellungsvoraussetzungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst (Anstellungsverordnung).

Vom 14. November 1989. (ABl.S. 223)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Berufsfeldern Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Diakoninnen und Diakone, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und vergleichbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst beschäftigt werden können. Der gemeindepädagogische Dienst geschieht in den Bereichen Verkündigung, Seelsorge, Sozial- und Bildungsarbeit. Die Bestimmungen des Gemeindepädagogengesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeine Anstellungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für eine Einstellung der in § 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist

- a) die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen und
- b) die Erfüllung der Anstellungsvoraussetzungen als Gemeindediakonin oder Gemeindediakon, als Diakonin oder Diakon, als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter.

(2) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe a) kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu einer Kirche gehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist, abgewichen werden, wenn

- a) das Aufgabenfeld die Zugehörigkeit zu einer anderen Konfession wünschenswert macht oder
- b) ausschließlich typische Aufgaben der Sozialarbeit und Sozialpädagogik wahrzunehmen sind, die nicht unmittelbar die Verkündigung durch das Wort beinhalten.

Die Einstellung nichtevangelischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf nur dann erfolgen, wenn sie sich bereit erklären, bei ihrer Tätigkeit das evangelische Bekenntnis zu respektieren. In jeder Dienststelle soll höchstens eine nichtevangelische Mitarbeiterin bzw. ein nichtevangelischer Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst angestellt sein.

(3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b) kann mit Zustimmung der Kirchenverwaltung in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern die Bewerberin

oder der Bewerber eine vergleichbare Qualifikation und einen Berufsabschluß als

- Lehrerin oder Lehrer mit Religionsfakultas oder
 - Diplompädagogin oder Diplompädagoge
- nachweisen kann.

Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen als Berufsbezeichnung die Bezeichnung ihres Berufsabschlusses mit dem Zusatz »im gemeindepädagogischen Dienst« oder die Bezeichnung »Mitarbeiterin/Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst«.

(4) Die Verwaltungsverordnung zur Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge vom 12. Mai 1986 (ABl. 1986 S. 111) bleibt unberührt.

(5) Wenn das angestrebte Berufsfeld dies erfordert, kann der Anstellungsträger zur Auflage machen, die Fähigkeiten berufsbegleitend zum Beispiel auf theologischem oder sozialpädagogischem Gebiet durch geeignete Fortbildung zu erweitern. Dabei sind Vorkenntnisse angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

Anstellungsvoraussetzungen
für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

(1) Als Gemeindediakonin oder Gemeindediakon kann angestellt werden, wer eine vierjährige Ausbildung an einer von der EKHN anerkannten Ausbildungsstätte (siehe Anlage 1 dieser Anstellungsverordnung) mit einer von ihr anerkannten Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Die Ausbildung umfaßt 3 Jahre Fachschule und 1 Berufsanerkennungsjahr oder 30 Monate Fachschule und 18 Monate Berufsanerkennung. Wünschenswert ist eine Ausbildung, die zu einem staatlich anerkannten Abschluß führt.

§ 4

Anstellungsvoraussetzungen
für Diakoninnen und Diakone

(1) Als Diakonin oder Diakon kann angestellt werden, wer

- a) eine Ausbildung zu einem sozialpädagogischen Beruf an einer anerkannten Ausbildungsstätte auf Fach- oder Fachhochschulebene beendet und
- b) die Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon an einer von der EKHN anerkannten Ausbildungsstätte (s. Anlage 2 dieser Verwaltungsverordnung) abgeschlossen hat (doppelte Qualifikation) und
- c) nach Abschluß der Ausbildung durch Einsegnung in das Amt der Diakonin oder des Diakons berufen und wessen Berufung von der EKHN anerkannt worden ist.

(2) Als Ausbildung wird vorausgesetzt

- a) entweder mindestens 4 Jahre Ausbildung an einer Diakonenausbildungsstätte und 1 Berufsanerkennungsjahr oder
- b) mindestens 2 Jahre Ausbildung an einer Fachschule oder Fachhochschulabschluß und 1 Berufsanerkennungsjahr und zusätzlich mindestens 2 Jahre an einer Diakonenausbildungsstätte.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Ausbildung von mindestens 3 Jahren an einer Diakonenausbildungsstätte und 1 Jahr Berufspraktikum als ausreichend angesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Kirchenverwaltung.

(4) Die Diakonin oder der Diakon sollte einer Gemeinschaft angehören, die der Deutschen Diakonenschaft angeschlossen ist.

(5) Die EKHN widerruft die Anerkennung der Berufung, wenn die Diakonin oder der Diakon

- a) auf die Amtsbezeichnung verzichtet,
- b) nicht mehr Mitglied in einer evangelischen Kirche ist oder
- c) die Pflichten, die aus dem Diakonenamt erwachsen, in grober Weise verletzt oder vernachlässigt.

Die Entscheidung wird der Kirche, die die Berufung ausgesprochen hat, mitgeteilt.

§ 5

Anstellungsvoraussetzungen für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

(1) Als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter kann angestellt werden, wer

- a) einen entsprechenden Berufsabschluß an einer Fachhochschule erworben und das erforderliche Berufsankennungs-jahr absolviert hat und
- b) in einem der Ausbildung entsprechenden Berufsfeld eingesetzt werden soll.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe a) erfüllen, können in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Kirchenverwaltung für eine Tätigkeit in einem gemeindepädagogischen Berufsfeld angestellt werden, wenn sie durch Ausbildung, Fortbildung oder Berufserfahrung eine den Diakoninnen oder Diakonen vergleichbare Qualifikation erworben haben oder sich verpflichten, sie in absehbarer Zeit durch berufsbegleitende Fortbildung zu erwerben.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 1 und 2 führen als Berufsbezeichnung die Bezeichnung ihres Berufsabschlusses mit dem Zusatz »im gemeindepädagogischen Dienst«.

§ 6

Einführung und Verpflichtung

(1) Alle in § 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem Gottesdienst durch den Dekan oder die Dekanin in ihren Dienst eingeführt.

(2) Bei der erstmaligen Dienstaufnahme im Bereich der EKHN werden die evangelischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Dekan oder die Dekanin eingeführt und auf den Grundartikel sowie die Ordnungen der Kirche wie folgt verpflichtet: »Gelobt Du (Geloben Sie), den Dienst als . . . (Berufsbezeichnung) in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Grundartikel und den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Kirche?«

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter antwortet: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

Bei der Einführung wird auf eine vorausgegangene Einsegnung hingewiesen.

§ 7

Berufsfelder

Die in § 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

können in den in § 2 Gemeindepädagogengesetz und in § 4 und § 5 der Ordnung für die Jugendarbeit in den Dekanaten beschriebenen Berufsfeldern und in vergleichbaren gemeindepädagogischen Berufsfeldern eingesetzt werden. Mit Zustimmung der Kirchenverwaltung können auch andere Aufgabenfelder übertragen werden. Der Einsatzbereich der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist in einer Dienstanweisung festzulegen.

§ 8

Anerkennung der Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten können durch die EKHN anerkannt werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildungsstätte mit entsprechenden staatlichen Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 2 oder 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG) durch die staatlichen Behörden,
- b) Zugehörigkeit des Trägers der Ausbildungsstätte zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland bzw. Anerkennung von deren Grundsätzen durch den Träger,
- c) Mitwirkung der Gliedkirche, in deren Bereich die Ausbildung durchgeführt wird, an der Gestaltung der Studienpläne, der Festlegung der Studienziele und in den Prüfungskommissionen,
- d) Einverständnis der Ausbildungsstätte mit Begleitung der Absolventen im Anerkennungs-jahr und mit Fortbildung durch die EKHN,
- e) mindestens dreijährige Ausbildung und zwölf Monate Berufsankennungs-jahr oder mindestens zweieinhalb Jahre Ausbildung und achtzehn Monate Berufsankennungs-jahr.

(2) Die Anerkennung der Ausbildungsstätten nach § 3 setzt zusätzlich die Zugehörigkeit zur Konferenz der missionarischen Ausbildungsstätten voraus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1989 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 14. November 1989

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
– Kirchenleitung –

S p e n g l e r

Anlage 1 zur Anstellungsverordnung

1) Anerkannte Ausbildungsstätten für die Anstellung als Gemeindediakonin oder Gemeindediakon

Seminar für evang. Gemeindedienst – Bibelschule (MBK)
Hermann-Löns-Straße 14, 4902 Bad Salzuflen

Seminar für Gemeindedienst – Bibelschule Malche
Portastraße 8, 4952 Porta-Westfalica

Evang. Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft Unterweissach

Im Wiesental 1, 7251 Weissach im Tal-Unterweissach (Rems-Murr-Kreis)

Evangelistenschule »Johanneum«
Melanchthonstraße 30 – 36, 5600 Wuppertal 2

Seminar für Innere und Äußere Mission – Brüderhaus Tabor
Dürerstraße 43, 3550 Marburg a. d. Lahn
(eingeschränkt anerkannt)

CVJM Sekretärschule
Hugo-Preuß-Straße 42, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe

Anlage 2 zur Anstellungsverordnung

2) Anerkannte Ausbildungsstätten für die Anstellung als Diakonin oder Diakon

Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik des Hessischen Diakoniezentrums Hephata
3578 Schwalmstadt 1 (Treysa)

Evang. Fachschule »Brüderhaus Rickling«
2351 Rickling/Holstein

Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe
Königinallee 38, 7140 Ludwigsburg

Diakonenanstalt der Rummelsberger Anstalten
Rummelsberg 2, 8501 Schwarzenbruck

Wichern-Kolleg im Evang. Johannesstift
Schönwalder Allee 26, 1000 Berlin 20 (Spandau)

Diakonenanstalt Nazareth
Am Zionswald 14, 4800 Bielefeld 13 (Bethel)

Diakonieanstalt der Stiftung Tannenhof
Remscheider Straße 76, 5630 Remscheid 12

Diakonenanstalt Martineum
Pferdebachstraße 39 a, 5810 Witten

Erziehungsverein Neukirchen-Vluyn
4133 Neukirchen-Vluyn

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 21 Kirchengesetz über die Regelung der Anwendung von Elektronischer Datenverarbeitung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 29. November 1989. (KABl. S. 140)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 29. November 1989 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Rat der Landeskirche wird ermächtigt, die Anwendung von elektronischer Datenverarbeitung im Bereich der Landeskirche durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 2

Das in der Landeskirche geltende Datenschutzrecht bleibt unberührt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 7. Dezember 1989

Der Bischof
In Vertretung
Bielitz
Vizepräsident

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 22 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Vom 21. November 1989. (GVOBl. 1990 S. 1)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Glied der Nordelbischen Kirche ist jeder getaufte

evangelische Christ, der in ihrem Gebiet seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, daß er einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört.«

2. Artikel 10 Absatz 2 letzter Satz wird Absatz 3.

3. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

»Die Gemeindeglieder haben das Recht, sich einer anderen Kirchengemeinde anzuschließen. Sie können den Dienst eines anderen Pastors in Anspruch nehmen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«

4. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Gemeindeversammlung berät über Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Einmal jährlich nimmt sie einen Bericht des Kirchenvorstandes entgegen.

(2) Die Gemeindeversammlung kann Anregungen an

den Kirchenvorstand und die Arbeitsausschüsse geben. Sie kann Anfragen an den Kirchenvorstand, die Arbeitsausschüsse und den Kirchenkreisvorstand sowie Anträge an den Kirchenvorstand richten. Der Kirchenvorstand hat seine Entscheidung über diese Anträge innerhalb von drei Monaten der Gemeinde bekanntzugeben.«

5. **Artikel 14** Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand in allen Fragen des gemeindlichen Lebens.«

6. **Artikel 15** Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Kirchenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er sorgt für den öffentlichen Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen;
- b) er beantragt beim Kirchenkreis die Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen und wählt im Rahmen des geltenden Rechts die Pastoren;
- c) er richtet die für die Mitarbeiter nötigen Stellen ein, sorgt für ihre Besetzung und führt die Aufsicht über die Mitarbeiter;
- d) er beschließt über Einrichtungen der Kirchengemeinde;
- e) er sorgt für die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume und beschließt über deren Verwendung;
- f) er beschließt über kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts;
- g) er beschließt den Haushalt der Kirchengemeinde und nimmt die Jahresrechnung ab;
- h) er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde;
- i) er beschließt über finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sowie über Vereinbarungen zur Datenübermittlung;
- k) er beschließt über Anträge an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand;
- l) er wählt die in andere Gremien zu entsendenden Mitglieder;
- m) er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde, bei der Gemeindeversammlung nach Anhörung der Gemeindeversammlung.«

7. **Artikel 16** Absätze 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

»(1) Mitglieder des Kirchenvorstandes sind die Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, deren beauftragte Vertreter für die Dauer der Vertretung an ihrer Stelle sowie die Kirchenvorsteher.

(3) Bis zu zwei weitere Kirchenvorsteher können durch den noch im Amt befindlichen Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand berufen werden. Die Zahl der nichtgewählten Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes betragen.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde können als Kirchenvorsteher nach Absatz 2 gewählt oder nach Absatz 3 berufen werden. Ihre Zahl darf zusammen mit den Pastoren nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes betragen. Wird in einer

Kirchengemeinde, in der zum Zeitpunkt der Wahl drei oder mehr hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt sind, kein hauptamtlicher Mitarbeiter gewählt, so ist ein solcher zu berufen. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn die Berufung nicht möglich ist.«

8. **Artikel 17** Absätze 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:

»(2) Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß für die laufende Verwaltung bilden, der im Rahmen seiner Beauftragung selbständig handelt. Er kann ferner einen Kirchensteueraussschuß bilden, dessen Zusammensetzung und Aufgabenbereich durch Kirchengesetz geregelt werden.

(3) Der Kirchenvorstand kann andere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören muß und die nach Weisung Maßnahmen zur Vorbereitung oder Ausführung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes durchführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann den Ausschüssen nach Absatz 3 oder einem Mitglied des Kirchenvorstandes für einzelne Aufgaben die Entscheidung übertragen.

(5) Die Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind bei der tagesordnungsmäßigen Beratung ihres Sachgebietes durch den Kirchenvorstand hinzuzuziehen.

(6) An den Sitzungen des Kirchenvorstandes nehmen die der Kirchengemeinde vom Kirchenkreisvorstand nach Artikel 34 Absatz 2 oder vom Bischof des Sprengels nach Artikel 91 Buchstabe h zugeordneten Pastoren mit beratender Stimme teil.«

9. **Artikel 18** Absätze 1 und 2 werden aufgehoben. Absatz 3 wird unverändert einziger Absatz.

10. **Artikel 21** wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Sie haben über alles, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut und bekannt wird, Verschwiegenheit zu wahren.«

b) Als Satz 3 wird angefügt:

»Bei der Wahrung dieser Pflicht gewährt die Nordelbische Kirche den Mitarbeitern Schutz und Fürsorge.«

11. **Artikel 23** Satz 1 wird Absatz 1, Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

»(2) Evangelischen Gemeindegliedern kann der Pastor im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand die Predigt im öffentlichen Gottesdienst übertragen. Bei einem regelmäßigen Dienst ist die Zustimmung des Propstes erforderlich.

(3) Im Einzelfall kann die Predigt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auch Mitgliedern anderer christlicher Kirchen übertragen werden.«

12. **Artikel 27** Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Sollen die Grenzen von Kirchenkreisen geändert werden, so beschließen darüber die Kirchenkreissynoden nach Anhörung der von der Änderung betroffenen Kirchenvorstände. Besteht Einverständnis zwischen ihnen, so trifft das Nordelbische Kirchenamt die erforderlichen Anordnungen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Kirchenleitung.«

13. **Artikel 28** Das Wort »Mitarbeiterkonferenz« wird durch das Wort »Mitarbeiterkonvent« ersetzt.

14. **Artikel 30** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Buchstaben d, e und h wie folgt gefaßt:
- »d) sie beschließt über Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes;
- e) sie beschließt den Haushalt und den Stellenplan des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab;
- h) sie beschließt über die Satzungen des Kirchenkreises.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- »(2) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß, der den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten berät und im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes über- und außerplanmäßigen Ausgaben zustimmt sowie den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises prüft und der Kirchenkreissynode darüber berichtet.«
- c) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
- »(3) Die Kirchenkreissynode kann Arbeitsausschüsse für die Arbeitsbereiche innerhalb des Kirchenkreises bilden. Sie kann einen Kirchensteueraus-schuß bilden, dessen Zusammensetzung und Aufgabebereich durch Kirchengesetz geregelt werden.«
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
15. In Artikel 31 Absatz 2 wird das Wort »Mitarbeiterkonferenz« durch das Wort »Mitarbeiterkonvent« ersetzt.
16. Artikel 33 wird um die Absätze 4 und 5 ergänzt:
- »(4) Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluß eines Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Der Kirchenkreisvorstand kann bei Gefahr im Verzuge auch anstelle eines Kirchenvorstandes die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anordnen oder durchführen.«
17. Artikel 37 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- »(3) Ist die Mitgliederzahl auf weniger als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder gesunken oder sind aus einem anderen Grunde als dem der Auflösung Kirchenvorstände sowie Verbandsausschüsse und Verbandsvertretungen von Kirchengemeindeverbänden nicht in der Lage, die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so kann der Kirchenkreisvorstand bis zu ihrer Neubildung oder bis zum Wegfall der Behinderung Beauftragte bestellen und ihnen, soweit es erforderlich ist, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des an der Erfüllung seiner Aufgaben verhinderten Gremiums übertragen.«
18. Artikel 38 wird wie folgt geändert:
- a) Die Buchstaben a bis d und g werden wie folgt gefaßt:
- »a) Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises,
- b) Stellenplan der Mitarbeiter des Kirchenkreises,
- c) Schaffung von Einrichtungen des Kirchenkreises
- mit wesentlichen Folgekosten sowie deren Ordnung,
- d) Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Übernahme von Bürgschaften,
- g) finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sowie Vereinbarungen zur Datenübermittlung.«
- b) Nach Buchstabe i wird angefügt:
- »k) Errichtung selbständiger Stiftungen des Kirchenkreises,
- l) Widmung und Entwidmung kirchlicher Friedhöfe und Friedhofsflächen des Kirchenkreises,
- m) Änderung der Zweckbestimmung gottesdienstlicher Gebäude des Kirchenkreises,
- n) Änderung der Zweckbestimmung anderer kirchlicher Gebäude des Kirchenkreises,
- o) dauernde Aufstellung oder Entfernung von Kunstgegenständen in bzw. aus gottesdienstlichen Räumen des Kirchenkreises,
- p) Kirchenkreissatzungen im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit.«
19. Artikel 40 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- »(5) Der Propst versammelt die Pastoren sowie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Gebiet des Kirchenkreises zu theologischer Arbeit, zu Aussprachen über Fragen ihres Arbeitsgebietes und zu gegenseitiger Information. Er sorgt dafür, daß die Pastoren und die Mitarbeiter ihre Verpflichtung zur Fortbildung wahrnehmen.«
20. Artikel 41 erhält folgende Fassung:
- »(1) Der Propst wird von der Kirchenkreissynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; dabei kann die Zehnjahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden.
- (2) Ein Wahlausschuß der Kirchenkreissynode, dem der Bischof des Sprengels angehört, unterbreitet hierzu einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Namen enthalten kann. Der Wahlausschuß muß einen Wahlvorschlag, der von mindestens einem Drittel der Synodalen unterstützt wird, in seinen Vorschlag aufnehmen.
- (3) Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit einen Pastor zum Stellvertreter des Propstes.
- (4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«
21. Die Überschrift des Unterabschnittes III. 5 wird wie folgt gefaßt:
- »5. Der Pastorenkonvent und der Mitarbeiterkonvent«
22. Artikel 42 erhält folgende Fassung:
- »(1) Die Pastoren des Kirchenkreises sowie die vom Bischof des Sprengels nach Artikel 91 Buchstabe h einer Kirchengemeinde zugeordneten Pastoren treten unter dem Vorsitz des Propstes regelmäßig zum Pastorenkonvent zusammen.
- (2) Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bilden den Mitarbeiterkonvent. Der Mitarbeiterkonvent wählt einen Vorsitzenden.

(3) Pastorenkonvent und Mitarbeiterkonvent dienen vor allem der theologischen Arbeit, der Aussprache über Fragen der Arbeitsgebiete und der gegenseitigen Information.

(4) In Angelegenheiten ihrer Arbeitsbereiche können Pastorenkonvent und Mitarbeiterkonvent an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand Anträge richten.

(5) Die Konvente geben sich eine Konventsordnung.«

23. Artikel 43 erhält folgende Fassung:

»Die Dienste und Werke nehmen solche Aufgaben im Kirchenkreis wahr, bei denen der Auftrag der Kirche aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige Arbeitsweise über Gemeindegrenzen hinweg erforderlich macht.«

24. Artikel 47 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) In jedem Kirchenkreisbezirk kann eine Bezirksvertretung gebildet werden.«

25. In Artikel 49 wird das Wort »Mitarbeiterkonferenzen« durch das Wort »Mitarbeiterkonvente« ersetzt.

26. Artikel 52 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Über die Errichtung und Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes beschließen die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes und des Nordelbischen Kirchenamtes, über die Errichtung eines Kirchenkreisverbandes die Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise mit Zustimmung der Synode. Die Konvente der Dienste und Werke des Verbandsgebietes sind anzuhören.«

27. Artikel 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Im Halbsatz 1 werden die Worte »dürfen nur gehören« ersetzt durch die Worte »gehören insbesondere«.

28. Artikel 55 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung sind Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter nehmen die Vertretung in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr. Sie sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.«

29. Artikel 57 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Verbandsausschuß wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt. Beim Kirchenkreisverband kann in der Satzung geregelt werden, daß die Kirchenkreisvorstände den Verbandsausschuß wählen.«

30. Artikel 58 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können Verwaltungsaufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung für das Gebiet einer oder mehrerer Kirchengemeinden oder Kirchenkreise zweckmäßig ist, auf einen Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband als Auftragsangelegenheit übertragen.«

31. In Artikel 60 Buchstabe b) wird Satz 2 gestrichen.

32. Artikel 64 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Anderen evangelisch-lutherischen Gemeinden kann der Anschluß an die Nordelbische Kirche durch Kirchengesetz ermöglicht werden.«

33. Nach Artikel 65 wird folgender Artikel 65 a eingefügt:

»Artikel 65 a

Die Annahme der Ergebnisse interkonfessioneller Lehrgespräche durch die Nordelbische Kirche bedarf,

wenn sich daraus Konsequenzen für die Kirchengemeinschaft ergeben, übereinstimmender Beschlüsse der Synode, der Kirchenleitung und der Bischöfe.«

34. Artikel 67 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Synode kann über alle Angelegenheiten der Nordelbischen Kirche beraten und, soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, beschließen. Ihr allein steht das Recht der kirchlichen Gesetzgebung zu. Sie wählt die Bischöfe, die Mitglieder der Kirchenleitung, die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

35. Artikel 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird als Satz 2 in Absatz 1 angefügt.

b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

»(2) Ein gleiches Einspruchsrecht steht dem Bischofskollegium zu, wenn es das Gesetz oder den Beschluß für unvereinbar mit dem Bekenntnis hält.«

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Bezieht sich der Einspruch auf die Unvereinbarkeit des Kirchengesetzes oder Beschlusses mit dem Bekenntnis, so wird die erneute Entscheidung nach Absatz 3 nur wirksam, wenn die Kirchenleitung oder das Bischofskollegium nicht innerhalb eines Monats ihren Einspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 erneuern.«

36. Artikel 71 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Synode besteht aus einhundertundvierzig Mitgliedern.

(2) Neunundsechzig Synodale, die weder Pastoren noch hauptamtliche Mitarbeiter sein dürfen, werden von den Kirchenkreissynoden aus ihrer Mitte entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder in den Kirchenkreisen gewählt. Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens einen Synodalen. Die Synode stellt vor jeder Wahl die Verteilung der Mitglieder der Synode auf die Kirchenkreise auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl nach dem d'Hondtschen Verfahren fest.

(3) Von jeder Kirchenkreissynode wird aus ihrer Mitte ein Pastor gewählt, sofern ein Kirchenkreis nicht durch einen Propst nach Absatz 5 in der Synode vertreten ist.

Die Pastoren dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der nordelbischen Dienste und Werke nach Artikel 60 der Verfassung tätig sein.

(4) In jedem Sprengel werden vier hauptamtliche Mitarbeiter aus der Mitte eines Wahlgremiums gewählt, in das die Kirchenkreissynoden je zwei hauptamtliche Mitarbeiter aus ihrer Mitte entsenden. Synoden von gegliederten Kirchenkreisen entsenden aus ihrer Mitte für jeden Kirchenkreisbezirk einen hauptamtlichen Mitarbeiter. Die hauptamtlichen Mitarbeiter dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der nordelbischen Dienste und Werke nach Artikel 60 der Verfassung tätig sein.

(5) Der Präpstenkonvent jedes Sprengels wählt zwei Präpste.

(6) Die Theologische Fakultät der Universität Kiel und der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden je einen Professor der Theologie.

(7) Die Kammer der Dienste und Werke wählt acht-

zehn Synodale, davon sechs Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter.

(8) Zwölf Synodale werden von der Kirchenleitung berufen. Unter ihnen sollen höchstens drei Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter sein.

(9) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreter mit beratender Stimme.

(10) Für die Synodalen ist je ein persönlicher Stellvertreter zu bestimmen. Die Stellvertreter sind zugleich Ersatzmitglieder. Stellvertreter der Pröpste nach Absatz 5 sind von den Kirchenkreissynoden zu wählende Pastoren.

(11) Das Verfahren über die Wahl und Nachwahl und die Festlegung der Gemeindegliederzahlen regelt das Wahlgesetz.«

37. Artikel 74 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Synode tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder, die Kirchenleitung oder das Bischofskollegium es beantragen.«

38. Artikel 75 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Synode wählt den Hauptausschuß aus ihrer Mitte, den Rechnungsprüfungsausschuß und den Richterwahlausschuß. Diese Ausschüsse bleiben bis zur Neuwahl durch die Synode im Amt.«

39. Artikel 77 Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

»(2) Die Synode wählt für die von ihr gewählten Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter in einer gemeinsamen Liste zwei Stellvertreter und für die übrigen gewählten Mitglieder in einer weiteren Liste vier Stellvertreter.

(3) Die Stellvertreter nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in den Hauptausschuß nach.

(4) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.«

40. Artikel 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Kirchenleitung leitet die Nordelbische Kirche im Rahmen der Gesetze und Beschlüsse der Synode. Sie sorgt für die Wahrung der kirchlichen Ordnung. Sie kann zu kirchlichen und allgemeinen Fragen öffentlich Stellung nehmen. Der Vorsitzende der Kirchenleitung erstattet den Jahresbericht.«

b) Als Absatz 4 wird angefügt:

»(4) Sitz der Kirchenleitung ist Kiel.«

41. Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a) und h) erhalten folgende Fassung:

»a) bei der Wahl der Bischöfe und Pröpste mitzuwirken,

h) bei der Wahl oder Berufung der Pastoren, Kirchenbeamten und leitenden Angestellten für einen gesamtkirchlichen Dienst zu entscheiden oder mitzuwirken und deren Stellung und Aufgaben zu regeln, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist,«

42. Artikel 84 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Kirchenleitung besteht aus den Bischöfen und zehn von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter drei Pastoren oder hauptamtli-

chen Mitarbeitern, darunter mindestens einem Pastor und einem hauptamtlichen Mitarbeiter.

(2) Die Synode wählt für die von ihr gewählten Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter in einer gemeinsamen Liste zwei Stellvertreter und für die übrigen gewählten Mitglieder in einer weiteren Liste vier Stellvertreter.

(3) Die Stellvertreter nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in die Kirchenleitung nach.

(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung sowie ihre Stellvertreter werden auf der dritten Tagung der jeweiligen Synode gewählt.«

43. Artikel 87 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Kirchenleitung muß einberufen werden, wenn fünf Mitglieder der Kirchenleitung, ein Bischof oder der Präsident der Synode es beantragen.«

44. Artikel 88 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Die Bischöfe sind Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in der Nordelbischen Kirche übertragen ist. Sie nehmen diesen Dienst gemeinsam als Bischofskollegium wahr. Ihnen ist die Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe besonders aufgetragen. Sie stehen für das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche ein und wachen über die rechte Verbindung von lebendiger Verkündigung, dem Dienst der Liebe und theologischer Arbeit.

(2) Die Bischöfe sind in der Führung ihres geistlichen Amtes selbständig. Sie nehmen auf eine einheitliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben Bedacht; sie regeln ihre Zuständigkeit miteinander. Kundgebungen an die Öffentlichkeit und Stellungnahmen zu gesamtkirchlichen und ökumenischen Fragen können für die Nordelbische Kirche von ihnen nur gemeinsam abgegeben werden.«

45. Artikel 91 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

»h) Die Bischöfe können Pastoren mit gesamtkirchlichen Aufgaben einer Kirchengemeinde zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zuordnen. Die Zuordnung ist nur mit Zustimmung des Pastors, des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes zulässig.«

46. Artikel 93 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Bischöfe haben in ihrem Sprengel einen ständigen Stellvertreter. Dieser wird vom Pröpstekonvent des Sprengels aus der Zahl der Pröpste auf Zeit gewählt.«

47. Artikel 99 erhält folgende Fassung:

»Der Sprengelbeirat besteht aus

- a) den Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden des Sprengels,
- b) dem Stellvertreter des Bischofs,
- c) zwei vom Bischof berufenen Pastoren aus dem Sprengel,
- d) einem vom Bischof berufenen hauptamtlichen Mitarbeiter aus dem Sprengel.«

48. Artikel 101 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Theologische Beirat besteht aus 15 Mitgliedern:

- a) zwei vom gemeinsamen Pröpstekonvent gewählten Pröpsten,
- b) je einem von den Pastorenkonventen der Sprengel gewählten Pastor aus jedem Sprengel,
- c) je einem von der Theologischen Fakultät Kiel und dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsandten Universitätsprofessors,
- d) drei von der Nordelbischen Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter einem Pastor,
- e) drei von der Kammer für Dienste und Werke gewählten Mitgliedern, darunter einem Theologen,
- f) zwei vom Bischofskollegium berufenen Theologen.«

49. Artikel 106 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Nordelbische Kirchenamt beschließt als Kollegium insbesondere über

- a) Vorlagen an die Kirchenleitung,
- b) Erlaß von allgemeinen Verwaltungsanordnungen,
- c) Maßnahmen der Aufsicht nach Artikel 104,
- d) Entscheidungen über Rechtsbehelfe,
- e) Anerkennung selbständiger kirchlicher Stiftungen.«

50. Artikel 109 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus einem Bischof, einem weiteren theologischen Mitglied und einem Juristen des Nordelbischen Kirchenamtes, die von der Kirchenleitung berufen werden, sowie dem für die theologische Ausbildung zuständigen Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu berufen. Das für die theologische Ausbildung zuständige Mitglied wird nach dem Geschäftsverteilungsplan des Nordelbischen Kirchenamtes vertreten.

(3) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.«

51. In Artikel 114 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Durch kirchengesetzliche Regelung können Aufgaben der Rechnungsprüfung auf die Kirchenkreise übertragen werden.«

52. Artikel 117 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte und Spruchkollegien werden von einem Richterwahlausschuß gewählt, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Synode wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder sowie je ein Mitglied aus der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:

»(4) Mitglieder der Synode, der Kirchenleitung

und des Nordelbischen Kirchenamtes dürfen nicht Mitglieder des kirchlichen Gerichts für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten sein.

(5) Mitglieder der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes dürfen nicht Mitglieder eines kirchlichen Gerichts für Amtspflichtverletzungen sein.«

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

53. Artikel 118 wird in Absatz 2 neu gefaßt und um die Absätze 3 und 4 ergänzt:

»(2) Haben kirchliche Gremien aus ihrer Mitte zu wählen, sind stellvertretende Mitglieder nicht wählbar.

(3) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Vollendung des sechzehnten Lebensjahres und für die Wählbarkeit die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Weitere Voraussetzungen können durch Kirchengesetz bestimmt werden.

(4) Wer durch eine Abstimmung oder eine Tätigkeit für sich oder einen Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann, darf an solchen Tätigkeiten oder Entscheidungen nicht mitwirken.

Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.«

54. Artikel 119 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Die Mitglieder der Synode sind Vertreter der ganzen Nordelbischen Kirche. Bei der Ausübung ihres Amtes sind sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und in Bindung an ihr Gelöbniß nur ihrem Gewissen unterworfen. Satz 2 gilt entsprechend für die Mitglieder der Kirchenkreissynoden und die Kirchenvorsteher.

(2) Bei Übernahme ihres Amtes werden die Mitglieder der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Synode auf ihr Amt verpflichtet. Die Ablegung des Gelöbnisses ist Voraussetzung für die Ausübung des Amtes.«

55. In Artikel 121 Absatz 1 werden die Worte »der Mitarbeiterkonferenz« durch die Worte »des Mitarbeiterkonvents« ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Die Zusammensetzung der nach den bisherigen Bestimmungen gebildeten Organe bleibt bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert.

Das vorstehende, von der Synode am 21. November 1989 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 27. Dezember 1989

Die Kirchenleitung

Prof. Dr. K r u s c h e
Bischof und Vorsitzender

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 23 Achtundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 17. November 1989. (KABl. S. 173)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von West-

falen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das Siebenundzwanzigste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1988 (KABl. S. 223), wird wie folgt geändert:

Artikel 180 erhält folgende Fassung:

»Artikel 180

(1) Die Zulassung zum Abendmahl kann denen erteilt werden, die über das Sakrament hinreichend unterrichtet worden sind und vor der Gemeinde oder in einer entsprechenden Feier ein Bekenntnis des Glaubens abgelegt haben.

(2) Auf Beschluß des Presbyteriums können getaufte

Kinder nach angemessener Vorbereitung vor der Konfirmation in dieser Gemeinde am Abendmahl teilnehmen.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 17. November 1989

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 4. Dezember 1989

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

D. Linnemann

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Auslandspfarrdienst

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde deutscher Sprache in Guatemala/Mittelamerika sucht zum 1. Oktober 1990

**eine(n) kontaktfreudige(n), aufgeschlossene(n)
Pfarrer/in oder Pfarrerehepaar**

mit Freude und Ideen für die Arbeit in einer kleinen Auslandsgemeinde, die es schätzt, durch persönliche Ansprache zur Mitarbeit gewonnen zu werden.

Der Kirchenvorstand erwartet:

- Seelsorge und persönliche Betreuung der Gemeindeglieder
- Bemühen um Erweiterung der Gemeinde durch viel Initiative und direkte Ansprache.
- Interesse an der Fortführung der diakonischen Arbeit und Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit und Mitwirkung im Bereich des kirchlichen Entwicklungsdienstes.
- Befähigung zum und Freude am Religionsunterricht an der deutschen Schule.

- Verständnis für ein Land, das durch soziale, ethnische und religiöse Kontraste geprägt ist.
- Fähigkeit zur Kommunikation in theologischen Fragen.
- Bereitschaft, die spanische Sprache gründlich zu lernen. Ein Intensivsprachkurs ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21. Tel.: (05 11) 71 11 - 1 27 oder 1 30.

Bewerbungsfrist: 28. Februar 1990

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg Verlust der Rechte aus der Ordination

Die Evangelische Kirchenleitung Berlin-Brandenburg hat am 17. November 1989 über den Antrag des ehemaligen Pfarrers Harro Lucht, ihm die Rechte aus der Ordination zu belassen, abschließend beraten. Sie hat dem Antrag nicht stattgegeben. Herr Lucht hat somit zum 7. Oktober 1989 die Rechte aus der Ordination verloren.

Berlin, den 18. Dezember 1989

Das Konsistorium

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 10* Arbeitsrechtsregelung für den gleitenden Übergang älterer Mitarbeiter in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO). Vom 16. November 1989. 21
- Nr. 11* Arbeitsrechtsregelung: Zusatzversorgung – Pauschalversteuerung. Vom 19. Dezember 1989. 22

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin – West –

- Nr. 12* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes für die Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 6. Dezember 1989. 22
- Nr. 13* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) für die Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 6. Dezember 1989. 23

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin- Brandenburg (Berlin West)

- Nr. 14 Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 – Zwanzigstes Grundordnungsänderungsgesetz –. Vom 18. November 1989. (KABl. S. 78) 23

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 15 Rechtsverordnung über die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidaten-Ausbildungsverordnung – KandAVO). Vom 4. Dezember 1989. (KABl. S. 135) 23
- Nr. 16 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung. Vom 14. Dezember 1989. (KABl. S. 139) 26
- Nr. 17 Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG). Vom 14. Dezember 1989. (KABl. S. 149) 26

- Nr. 18 Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit. Vom 14. Dezember 1989. (KABl. S. 154) ... 30

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 19 Verwaltungsverordnung über die Zusatz- und Aufbauausbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst, in Verkündigung, Seelsorge, Sozial- und Bildungsarbeit (Zusatz- und Aufbauausbildungsverordnung – ZAV). Vom 14. November 1989. (ABl. S. 221) ... 32
- Nr. 20 Verwaltungsverordnung über die Anstellungsveroraussetzungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst (Anstellungsverordnung). Vom 14. November 1989. (ABl. S. 223) ... 34

Evangelische Kirche von Kurahessen-Waldeck

- Nr. 21 Kirchengesetz über die Regelung der Anwendung von Elektronischer Datenverarbeitung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 29. November 1989. (KABl. S. 140) 36

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 22 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vom 21. November 1989. (GVOBl. 1990 S. 1) 36

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 23 Achtundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 17. November 1989. (KABl. S. 173) 41

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

- Mitteilungen 42

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 71 11-463. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 5407, 3000 Hannover 1, Fernruf 327435